

Abschrift



Az.: 4 Ds 240 Js 22693/05

302

Amtsgericht Zittau

Beschluss vom 13.12.2007

In der Strafsache

Eingang: 16.02.2008

gegen **Andreas Reuter**
geb. am 26.01.1983 in Zittau, ledig
wh.: Heydenreichstraße 3, 02763 Zittau

wegen **Dienstflucht**

Der Ablehnungsantrag gegen den Richter am Amtsgericht Ronsdorf in der Hauptverhandlung am 12.12.2007 wird ebenso wie der weitere Ablehnungsantrag vom 12.12.2007 (Eingang per Fax am 13.12.2007) als unzulässig verworfen, § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

Gründe:

Durch die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Ronsdorf soll das Verfahren offensichtlich nur verschleppt werden und es sollen des Weiteren verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden. Der in der Hauptverhandlung am 12.12.2007 nach Aufruf der Sache und Feststellung der anwesenden Personen gestellte Befangenheitsantrag wurde bereits wenige Minuten nach der Anweisung des Unterzeichners, Plätze in der ersten Reihe des Zuschauer- raumes für die Polizeibeamten freizumachen, gestellt.

Bei der Anweisung des Gerichts, Plätze für die vor Ort anwesenden Polizeibeamten freizumachen, handelt es sich um eine sitzungspolizeiliche Maßnahme nach § 176 GVG.

Die Zuschauer, die bis dato in der ersten Reihe gesessen hatten, konnten problemlos auf weiteren Sitzplätzen im Sitzungssaal Platz nehmen.

Der gestellte Befangenheitsantrag umfasst 6 Seiten, wovon 5 Seiten offensichtlich schon vorformuliert waren, um im Hinblick auf die zu erwartenden Polizeibeamten gestellt zu werden.

Dabei war den Verteidigern bewusst, dass in diesem Verfahren bereits ein gestellter Befangenheitsantrag wegen der Anwesenheit der Polizeibeamten durch Beschluss vom 23.10.2007 als unbegründet verworfen worden ist.

Auch aus weiteren Verfahren, in denen die Verteidiger Eichler und Beutner in der Vergangenheit aufgetreten sind, wurden die Gerichte bereits mehrfach mit Ablehnungsanträgen, die unter anderem auch auf die Anwesenheit von Polizeibeamten gestützt waren, überzogen.

Dies wird durch die nachfolgenden Medienberichte ersichtlich.

Aktuelles

Archiv

2003

2002

2001

Dezember (229)

November (228)

Oktober (227)

September (226)

August (225)

Juni (224)

Mai (223)

April (222)

März (221)

Februar (220)

Januar (219)

2000

1999

1998

1997

1996

1995

1994

UHN

Service

Wir über uns

Impressum

Kontakt



Richter Kaut im Kampf den gegen den "militanten" Pazifismus

Am 18. Mai hat das Landgericht Hamburg den Totalen Kriegsdienstverweigerer Jan Reher zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. - Ein Prozeßbericht

In Deutschland gibt es kein Recht, alle Kriegsdienste zu verweigern. Erst recht stellt der Zivildienst keine Möglichkeit dar, sich der militärischen Verplanung für zukünftige Kriege zu entziehen. Nur wenigen scheint klar zu sein, daß auch der Zivildienst ein Kriegsdienst ist - nur eben ohne Waffe, da Zivis beispielsweise im Rahmen der fortwährenden Vermischung von Bundeswehr mit Privatwirtschaft und zivilen Bereichen, etwa in Krankenhäusern eingesetzt werden können, in denen Soldaten wieder gefechtsfähig geflickt werden. Nicht zu vergessen ist auch die Verplanung von Zivis (auch ehemalige) in militärische Hilfsfunktionen für den Fall eines nationalen Notstands.

Totalverweigererprozesse sind immer politische Prozesse, sie werden sowohl von der Verteidigung als auch vom Staat politisch geführt - von den einen mit dem Ziel, den Wehrdienst an sich abzuschaffen, von den anderen, um konsequenten Antimilitaristen klar zu machen, daß sie in diesem Staate nicht mit Milde rechnen dürfen.

Konsequenten Kriegsdienstverweigerern, die sich auf die im Absatz 1 des Artikel Grundgesetz verbürgte uneingeschränkte Gewissensfreiheit berufen drohen dabei hohe Strafen.

So ist es nicht weiter verwunderlich, wenn stets nur wenige Wehrpflichtige es auf sich nehmen, trotz einer nahezu sicheren Verurteilung nicht den Weg des geringsten Widerstandes wählen und ihren Zivildienst ableisten. Die Tätigkeit an sich ist es dabei nicht, die von vielen konsequenten Kriegsdienstverweigerern abgelehnt wird, sondern die Bedingungen, unter denen diese erfolgen muß.

Etwa ein Dutzend Wehrpflichtige verweigern jedes Jahr auch die Ableistung des zivilen Ersatzdienstes. Einer von ihnen, Jan Reher war am 03.11.00 vom Amtsgericht Hamburg

überraschend vom Vorwurf der Dienstflucht freigesprochen worden. Der Richter berief sich dabei auf die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Gewissensfreiheit. Es war der erste Freispruch gegen einen Totalverweigerer auf dieser Grundlage seit fünfzehn Jahren. Der Staatsanwalt war natürlich nach diesem Urteil in Berufung gegangen. So fand ab dem 30.04.01 die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Hamburg statt.

Obwohl das Gerichtsverfahren in der ersten Instanz trotz eines überfüllten Gerichtssaals friedlich verlaufen war, erließ der Richter eine Sicherheitsverfügung, die "aus einem Verfahren gegen einen Antimilitaristen eine Hochsicherheitsshow" machte. Die Verfügung kündigte u.a. die Kontrolle sämtlicher ZuschauerInnen an und führte in einer umfangreichen Liste im Gerichtssaal "verbotener" Gegenstände außer Taschen, Lebensmitteln und Getränken explizit "Waffen und Munition" auf. Es erscheint geradezu absurd und paradox, zu unterstellen, zu einem Verfahren gegen einen totalen Kriegsdienstverweigerer könnte jemand auf die Idee verfallen, eine Schußwaffe mit in den Gerichtssaal zu bringen. Ein Teil der Ankündigungen war klar rechtswidrig, wie etwa die Anordnung, nur PressevertreterInnen sei die Mitnahme von Schreibutensilien gestattet. Ein Befangenheitsantrag der Verteidigung wegen der Sicherheitsverfügung wurde mit der Begründung abgelehnt, damit würde keinesfalls der Angeklagte und sein Umfeld als gewaltbereit diffamiert. Im Übrigen würde sich die Ankündigung klar Rechtswidriger Maßnahmen selbst dann schon von vornherein der Prüfung entziehen, wenn diese die Schutzrechte des Angeklagten beschnitten.

An der Hauptverhandlung nahmen etwa 70 ZuschauerInnen teil. Ausweise wurden nicht kontrolliert, auch Schreibzeug durfte mitgebracht werden. Wenig erfreulich war die Anwesenheit von drei auffällig unauffälligen Zivilpolizisten. Die Verteidiger beantragten als erstes deren Ausschluß. Dieser Antrag wurde vom Gericht abgelehnt. Daraufhin gab es ein erneutes Ablehnungsgesuch gegen den Richter und die beiden Schöffen, daß ebenso abgelehnt wurde wie das Ablehnungsgesuch gegen den Richter, der die Befangenheitsanträge zu entscheiden hatte. Die Ablehnungsbegründung lautete, auch die Polizei sei ein Teil der Öffentlichkeit, was natürlich totaler Quatsch ist, da "die Öffentlichkeit" gerade ein Regulativ gegenüber dem Staat sein soll und wohl schlecht durch diesen vertreten werden kann.

Der Vormittag verging mit diversen Verhandlungspausen, Befangenheits- und anderen Anträgen vorbei. Inhaltlich verhandelt wurde deswegen erst ab mittags. Dabei legte Jan in einer rund einstündigen die Gründe für seine Verweigerung dar und wies vor allem die militärische Verplanung des Zivildienstes nach.

Danach gab es noch eine Reihe von Fragen des Richters und des Staatsanwaltes, die vor allem darauf abzielten

nachzuweisen, daß selbst wenn der Zivildienst im Kriegsfall militärisch verplant sei, dies ja mit Jans konkretem Dienst nichts zu tun gehabt hätte, in der fraglichen Zeit sei der "Verteidigungsfall" ja nicht eingetreten. Die Antwort darauf lautete, dies sei nicht der eigentliche Punkt, es gehe darum klar zu machen, daß man nicht verplanbar sei und im Kriegsfall nicht zur Verfügung stände.

Ansonsten gab es noch eine Reihe von Schriftstücken, die verlesen wurden, z.B. der Musterungsbescheid ("nach Augenschein gemustert" - daß geschieht, wenn man sich weigert mitzuspielen, dann wirft halt der Musterungsarzt aus 10 m Entfernung im Flur einen Blick auf den zu Musternden und sagt dann "T2"). Am zweiten Verhandlungstag wurde im Wesentlichen ein Beweisantrag abgelehnt (die Verteidigung hatte beantragt, Verteidigungsminister Scharping und weitere Militärexperten als Zeugen für die militärische Verplanung des Zivildienstes und den Ausbau der Bundeswehr zu laden), sowie das Plädoyer des Staatsanwaltes gehört, nach dem es kein Grundrecht auf die Verweigerung des Zivildienstes gebe. Weiter hieß es darin, wenn daß jeder machen würde und dies sanktionslos bliebe, würde dies ja praktisch das Ende der Wehrpflicht bedeuten und außerdem könnten sich Gewissensgründe nur gegen die Tätigkeit als solche richten.

Am letzten Verhandlungstag folgten schließlich die beiden einstündigen Plädoyers der Verteidiger und die Urteilsverkündung. Der Verteidiger Detlev Beutner kritisierte zunächst scharf den Richter und appellierte an die Schöffen "einem Richter Einhalt zu gebieten, der sich am Landgericht Hamburg in so sicherer Gesellschaft unter seinen Kollegen wähnt, daß er sich sicher sein konnte, daß ihn auch die Ankündigung er werde sich nicht an Recht und Gesetz halten, nicht aus diesem Verfahren entlassen werde."

Im weiteren ging er auf die allgemeine Aushöhlung von Grundrechten in den letzten Jahren ein und auf die Tatsache, daß hier zu Lande "Gewissensfreiheit dort aufhören soll, wo militärische Interessen beginnen. Auf Grund der ständigen Beteuerungen, jeder Staat habe das Recht eine Wehrpflicht mit allen Mitteln durchzusetzen erscheint die Behauptung, in Deutschland werde auch im Kriegsfall Desertion sicher nicht mit dem Tode bestraft nur als frommer Wunsch. Der zweite Verteidiger, Jörg Eichler, setzte sich in seinem Plädoyer vor allem mit der Frage auseinander, ob und wenn ja mit welcher Begründung Jan Reher freizusprechen ist. Die Argumentation drehte sich dabei vor allem um die Frage, ob der Abs. 3 des Art. 4 GG (Kriegsdienst mit der Waffe darf verweigert werden) eine Ergänzung oder eine Einschränkung der absoluten Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 darstellt. Er zeigte auf, warum der Angeklagte freigesprochen werden müsse.

Zur Urteilsverkündung weigerten sich vier ZuschauerInnen sich zu erheben. Der Verstoß gegen diese tradierte und

autoritätshörige Vorschrift wurde zumindest in den letzten 20 Jahren in der Regel nicht mehr geahndet. Richter Kaut hielt es jedoch für nötig, pro Person ein Ordnungsgeld von 500 DM wegen "Ungebühr vor Gericht" zu verhängen. Besonders absurd erscheint dieses Vorgehen, weil danach die Urteilsverkündung auch mit sitzendem Publikum stattfinden konnte, "Ungebühr vor Gericht" jedoch eigentlich eine erhebliche Störung der Sitzung sein soll.

Letztendlich befand das Gericht Jan Reher der Dienstflucht schuldig und verhängte eine Strafe von 6 Monaten, die zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt wurde. Dieses Urteil liegt zwar im oberen Mittelmaß und ist sicher nicht befriedigend. Angesichts des Prozeßverlaufes und des Verhaltens des Richters war ein weitaus höheres Urteil zu befürchten gewesen. Da die Urteilsbegründung deutlich nicht die Handschrift des Richters trug, ist davon auszugehen, daß der Appell an die Schöffen Wirkung gezeigt und diese das Urteil gedrückt hat. Trotzdem wird die Verteidigung auf Grund der Verfahrensfehler versuchen, in Revision zu gehen. Insgesamt ein Prozeß, der wieder einmal gezeigt hat, was Menschen erwartet, die in diesem Land gegen den Strom schwimmen und sich gegen staatliche Zumutungen verweigern.

Diese Seite entstand in Zusammenarbeit und mit freundlicher Unterstützung der DFK-VK-Bremen/Nds.

Differenzen zur gedruckten Fassung nicht auszuschließen. Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Siehe auch [Impressum dieser Ausgabe](#) und [Haupt-Impressum](#)

dritte Instanz...

ZuhörerInnen bei TKDV-Prozess von Richter und Polizei vorverurteilt

Der Weg zu einem Urteil - gar zu einem Freispruch - ist für Jörg Eichler, angeklagt wegen TKDV noch lange nicht beendet. Er hatte zum 1. Juli 1998 eine Einberufung zur Bundeswehr nach Pfeimnd erhalten. Da er dort nicht erschienen war, wurde Eichler Anfang November 1998 in Untersuchungshaft genommen. Jörg wurde nach fünfeinhalb Monaten Haft vom Amtsgericht Amberg zu 9 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verurteilte hatten damals Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft strebt eine Verurteilung zu 15 Monaten Haft an. Jörgs Verhaftung und Prozess waren von öffentlichen Protesten begleitet. Für die Berufungsverhandlung, die am 15. Juni 2000 begonnen hat, wurde die Stadt Amberg in einen Ausnahmezustand versetzt: Etwa 50 bis 60 Beamte fingen die ProzessbesucherInnen bereits vor dem Landgericht ab und führten Personenkontrollen durch. Im Gericht wurden alle BesucherInnen auf Listen eingetragen, und die Polizei machte sogar Filmaufnahmen im Gerichtssaal. Diese "Sicherheitsmaßnahmen" waren vom Richter angeordnet worden, weswegen Jörg einen Befangenheitsantrag gegen den Richter stellte. Dieser allerdings wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die "Ordnung der Sitzung durch lautstark protestierende Zuhörer gestört werden könnte". Man habe erfahren, dass es bei der Verhandlung in erster Instanz zu Protesten gekommen sei. Letztere fanden in der Tat statt, aber natürlich nicht im Gericht, sondern in einer ordnungsgemäß angemeldeten Demonstration vor dem Gerichtsgebäude. Müßig, an dieser Stelle über das Demokratieverständnis und das Interesse eines Richters an der Wahrheitsfindung zu philosophieren - der Prozess wurde vertagt. Die Vorgänge im Vorfeld der eigentlichen Verhandlung lassen nicht gerade darauf hoffen, dass Jörg in dieser Instanz freigesprochen wird.

(zusammengestellt von Ulrike Gramann)

illoyal@Kampagne.de

Totalverweigerer in Frankfurt zu 9 Monaten verurteilt

Am Montag, dem 13.03.00, wurde der Totale Kriegsdienstverweigerer Torsten F. (29) wegen "Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" und "Körperversetzung" nach einer siebenstündigen Verhandlung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen (à 30,- DM) gefordert. Gegenstand der Verhandlung war die illegale Inhaftierung F.'s für 16 Tage im Juni 1998 im Rahmen des Doppelbestrafungsverfahrens wegen Totaler Kriegsdienstverweigerung.

Am 23.06.98 sollte F. zum zweiten Mal wegen Totaler Kriegsdienstverweigerung verurteilt werden. Bereits im Dezember 1993 war eine Freiheitsstrafe von drei Monaten mit Bewährung ergangen, der eine erneute Einberufung und ein erneutes Strafverfahren folgte. Im Verfahren von 1998 hatte der Totalverweigerer beantragt, den Dipl.-Mathematiker Detlev Beutner und Jura-Studenten Jörg Eichler, zwei befreundete Totalverweigerer mit jahrelanger juristischer Erfahrung, gem. § 138 II StPO als Verteidiger zuzulassen. Die damalige Richterin Mickerts lehnte den Antrag im Vorfeld mit der Begründung ab, die gewählten Verteidiger seien dem Gericht nicht bekannt, das Landgericht bestätigte die Entscheidung, da die Gewählten keine ausreichende Sachkunde besäßen. Um diese Fragen vor Gericht noch einmal klären zu können, sollte am 23.06.98 der Antrag mündlich wiederholt werden. Richterin Mickerts jedoch lehnte selbst die Antragstellung ab. Daraufhin beantragte F. eine Unterbrechung der Hauptverhandlung und begab sich wenige Meter vor den Verhandlungssaal, um mit seinen gewählten Verteidigern einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin zu formulieren. Diese jedoch wartete nicht etwa den Antrag ab, sondern ordnete die Vorführung F.'s an, die mehrere Justizwachtmeister mit erheblichem Einsatz von Gewalt durchzuführen versuchten. Die Vorführung mißlang jedoch, da der Angeklagte sich gegen diese offensichtlich unverhältnismäßige Maßnahme zur Wehr setzte. Daraufhin erließ die Richterin einen Haftbefehl gem. § 230 II StPO, dessen Funktion es eigentlich ist, Angeklagte, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, der Justiz zuführen zu können. F. kam nun zwar freiwillig in den Saal, leistete jedoch Widerstand, als klar wurde, daß der Haftbefehl extralegal von einem "Vorführhaftbefehl" in einen "Wegführhaftbefehl" umgedeutet wurde. Schließlich wurde F. für 16 Tage inhaftiert, bevor der Vertretungsrichter den Haftbefehl aufhob. In der Wiederholung der Hauptverhandlung am 25.01.99 ließ nunmehr Richter Rupp, da Richterin Mickerts inzwischen erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt worden war, Detlev Beutner sehr wohl den Antrag auf Zulassung mündlich wiederholen und ließ den Antragsteller auch als Verteidiger zu. Das Verfahren endete damals mit einer Einstellung wegen des Verbots der Doppelbestrafung, F. erhielt Haftentschädigung wegen der illegalen Inhaftierung zugesprochen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat, über die bis heute nicht entschieden worden ist.

Wegen der Verletzungen der Justizwachtmeister am 23.06.98 hatte die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl in Höhe von 90 Tagessätzen erlassen, gegen den F. Einspruch eingelegt hatte. Wiederrum wurde beantragt, Detlev Beutner, inzwischen Jurastudent, als Wahlverteidiger zuzulassen. Obwohl Beutner in einer Stellungnahme gegenüber dem entscheidenden Richter Dr. Bernd Weiland erklärt hatte, seit Jahren im allgemeinen strafrechtlichen Gebiet als wissenschaftlicher Mitarbeiter verschiedener RechtsanwältInnen tätig zu sein, lehnte Weiland im Vorfeld die Zulassung mit der Begründung ab, Beutner habe nur Sachkunde auf dem Gebiet der Kriegsdienstverweigerung. Das Landgericht bestätigte die Entscheidung, stellte aber nicht mehr auf die Sachkunde ab, da die Beschwerde ausgeführt hatte, daß zu dieser Frage die Rechtsprechung durchgehend anderer Auffassung ist. Vielmehr wurde nun eine Erklärung des Amtsinspektors Schmitt herangezogen, nach der Beutner am 23.06.98 selbst "zur Eskalation beigetragen haben soll". Das Gericht habe daher bei einer Zulassung mit "unsachgemäßem Gebaren" zu rechnen - eine Einschätzung, die bereits durch die Zulassung im Januar 1999 widerlegt worden ist. Da die Entscheidung des Landgerichts jedoch

erst am 11.03.00 zugestellt und die Erklärung Schmitts Beutner nicht mitgeteilt worden war, sollte erneut die Möglichkeit genutzt werden, bei mündlicher Antragstellung die Zweifel auszuräumen.

Am Montag kam es jedoch wiederum nicht hierzu. Weiland untersagte die Antragstellung, woraufhin F. einen Befangenheitsantrag stellte. Schließlich hatte Richter Rupp 1999 sowohl gezeigt, daß der mündlich gestellte Antrag zu einem anderen Ergebnis als die vorherige schriftliche Entscheidung führen kann, als auch entschieden, daß Beutner die Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit besitzt, um als Verteidiger zugelassen zu werden, was sich in der damaligen Verhandlung auch bestätigte. Weiland aber ließ über den Befangenheitsantrag gar nicht entscheiden, sondern verwarf ihn als angeblich unzulässig, "da er allein der Prozeßverschleppung" diene - eine Entscheidung, die selbst noch einmal den Grad der Befangenheit des Vorsitzenden deutlich machte. Als F. hierzu Stellung nehmen wollte, fuhr Weiland in aggressiv an mit den Worten: "Herr Beutner, halten Sie den Mund!".

Anschließend wollte F. seine Prozeßerklärung vortragen, kam jedoch nicht weit, da Weiland mehrmals unterbrach und dem Totalverweigerer schließlich das Wort entzog, da der Richter meinte, sich keine "allgemeinpolitischen Erklärungen" anhören zu wollen.

Bei der Vernehmung der geladenen 15 Zeugen stellte sich im wesentlichen der Ablauf der Ereignisse vom 23.06.98 so dar, wie er auch bisher unbestritten behauptet wurde. Allerdings äußerten sich lediglich die damaligen ProzeßbeobachterInnen dazu, mit welcher Aggressivität die Justizwachtmeister die Anordnungen der sichtlich erregten Richterin Mickerts ausführten.

Für Überraschung sorgte lediglich Justizhauptsekretär Dillmann, der im Juni 1998 Protokollführer war. Dieser erklärte frank und frei, sich seiner Erinnerung nicht mehr ganz sicher zu sein, denn "bei der Ladung" zum Termin am Montag "wurden mir verschiedene Zeugenaussagen mit übersandt", die seiner Erinnerung teilweise widersprachen. Trotz allgemeinen Entsetzens über die Übersendung von anderen Zeugenaussagen wurde wenige Sekunden später weiterverhandelt, als ob nichts geschehen sei.

Die seinerzeitige Richterin Mickerts wiederum äußerte sich als Zeugin nicht zu den Fragen, die die Rechtmäßigkeit des Vorführ- und des Haftbefehls betrafen. Gegen sie war ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung eingeleitet worden, welches aber von Staatsanwalt Galm - der sowohl die Ermittlungen in dieser Sache gegen die Staatsbediensteten konsequent im Sande verlaufen ließ als auch die Ermittlungen gegen F. konsequent verfolgte - eingestellt worden war. Zur Vermeidung der möglichen Selbstbelastung verweigerte daher die Richterin insoweit die Aussage.

Schließlich wurde bekannt, daß der Richterin im Juni '98 vom Sicherheitsdienst angeboten worden war, in einen größeren Verhandlungssaal zu gehen, da bereits abzusehen war, daß der anvisierte Saal keinen ausreichenden Platz für die ZuschauerInnen bieten würde. Dies jedoch hatte Mickerts begründungslos abgelehnt.

Der Staatsanwalt erklärte in seinem Plädoyer, daß es "außer Zweifel" stehe, daß die Entscheidungen der Richterin als auch das Handeln der Justizwachtmeister "rechtmäßig" war. Letztlich spiele diese Frage aber "auch keine Rolle", die Befehle der Richterin seien zumindest "formal rechtmäßig", dies reiche aus, um selbst gegen rechtswidrige Entscheidungen der Richterin keinen Widerstand leisten zu dürfen. Der Angeklagte hätte sich lediglich mit "zivilen Mitteln wehren" dürfen - was in der Konsequenz hieße, daß eine offensichtlich extralegale Inhaftierung hinzunehmen ist in der Hoffnung, auf Beschwerde eines Tages wieder entlassen zu werden. Der Staatsanwalt beantragte eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen, womit er leicht über die ursprüngliche Strafbefehlshöhe von 90 Tagessätzen hinausging.

F. führte in seinem Schlußwort aus, daß sehr wohl der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in Frage

stehe. Auch stellte er noch einmal klar, wie die Staatsanwaltschaft interessenorientiert ermittelt habe. Durch alle Instanzen habe sich gezeigt, daß hier politische Justiz betrieben wird, die den sich selbst gesetzten Maßstäben von Freiheit und Gerechtigkeit Hohn spotte.

Richter Weiland brauchte nach sieben Stunden Verhandlung ganze fünf Minuten, um zu einem Urteil zu kommen, welches dadurch, daß es die Forderung der Staatsanwaltschaft um etwa das dreifache übertraf, zunächst schlicht Sprachlosigkeit hinterließ: Weiland verurteilte F. zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, die für drei Jahre zur Bewährung auszusetzen sei, zusätzlich zu 1.500,- DM Schadensersatz an einen Justizwachtmeister, der seinerzeit eine kleine Platzwunde an der Augenbraue davongetragen hatte - also zu Schadensersatz an einen Staatsbediensteten, der eine rechtswidrige Anordnung mit Gewalt vollzog. Weiland begründete die Haftstrafe, die er für "dringend erforderlich" hielt, mit dem "Schutz der Justizwachtmeister", dem er hier Geltung verschaffen wolle. Auch der Richter betonte, daß es nicht darauf ankomme, "ob die Vorführung und der Haftbefehl gerechtfertigt waren oder nicht". Zweifel habe Weiland gehabt, ob die Strafe überhaupt zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Denn wenn F. "sich darauf beruft, er habe rechtmäßig gehandelt", müsse dies als Uneinsichtigkeit strafscharfend gewertet werden.

Die Totalverweigerer-Initiative Frankfurt/M. erklärte, daß Urteil sei ein "Skandal sondergleichen" und das Ergebnis "eines über beide Ohren befangenen Richters, der dem Untertänigkeitsgeist preußischen Vorbilds fröne". Letztlich sei das Ergebnis aber "in einer sich zunehmend reaktionär entwickelnden Gesellschaft und bei einer dieser Entwicklung vorseilenden Justiz nur in sich logisch und konsequent." Jedoch habe der Richter "die Grenzen des bisher Vorstellbaren an Willkür und Selbstherrlichkeit" noch übertroffen. Gegen das Urteil wird Rechtsmittel eingelegt.

*(Quelle: Totalverweigerer-Initiative Frankfurt
Pressemitteilung vom 14.3.2000)*

Daß von den Verteidigern lediglich verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, ergibt sich auch aus dem Akteneinsichtsgesuch vom 23.07.2007, bei dem der Antrag auf Akteneinsicht damit begründet wurde, dieser sei im Hinblick auf die noch folgenden Ablehnungsverfahren bezüglich des Richters am Amtsgericht Ronsdorf unerlässlich.

Insoweit ergibt sich schon aus der Formulierung, dass weitere Ablehnungsverfahren bereits geplant waren, obwohl das Gericht gar keinen Anlaß dazu gegeben hat.

Demzufolge kann es auch nicht verwundern dass die Verteidiger im Termin bereits mit vorformulierten Befangenheitsanträgen erscheinen, bei denen lediglich noch geringfügige anlaßbezogene Zusätze eingefügt werden.

Auch in dem am 12.12.2007 gegen den Richter am Amtsgericht Oltmanns gestellten Befangenheitsantrag findet sich eine Vielzahl von Ablehnungsgründen, über die bereits entschieden wurde.

Durch die Wiederholung von bereits beschiedenen Ablehnungsgründen zeigt sich in einer Gesamtschau mit der Tatsache, dass in einer Vielzahl von anderen Verfahren den Richtern Befangenheit vorgeworfen wird, dass das Prozeßverhalten System hat und in der Absicht geschieht, das Verfahren hinauszuzögern.

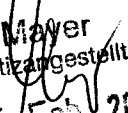
Auch bei den weiteren in den Befangenheitsanträgen vorgebrachten Gründen ist kein Grund ersichtlich, der tatsächlich eine Befangenheit rechtfertigen würde.

Durch die gleichzeitig erfolgte Ablehnung des Richters am Amtsgericht Oltmanns wird ersichtlich versucht, eine Aussetzung der Hauptverhandlung zu erreichen, da gegen die weitere Entscheidung zunächst erst einmal wieder eine Beschwerde beim Landgericht eingereicht werden kann die zu einer Aussetzung des Verfahrens führen würde.



Ronsdorf
Richter am Amtsgericht

F.d.R.



Mayer
Justizangestellte
15. Feb. 2008